Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
www.landkreis-wunsiedel.de

Ablaufschema gem. § 8 a SGB VIII für Leistungsträger nach SGB VIII

Kreisjugendamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Juli 2022

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
#freiraum fichtelgebirge

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
DAS JUGENDAMT. Unterstützung, die ankommt.

Inhalt:

1. **gesetzliche Grundlage § 8a SGB VIII, § 8b SGB VII** 3
2. **Ablaufschema Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gem. § 8a SGB VIII** 5
3. **Beschreibung zum Ablaufschema** 6
4. **Ansprechpartner Kreisjugendamt Wunsiedel** 7
5. **insoweit erfahrene Fachkräfte der Einrichtungen** 7

1. gesetzliche Grundlage § 8a SGB VIII, § 8b SGB VII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

2. Ablaufschema Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gem. § 8a SGB VIII

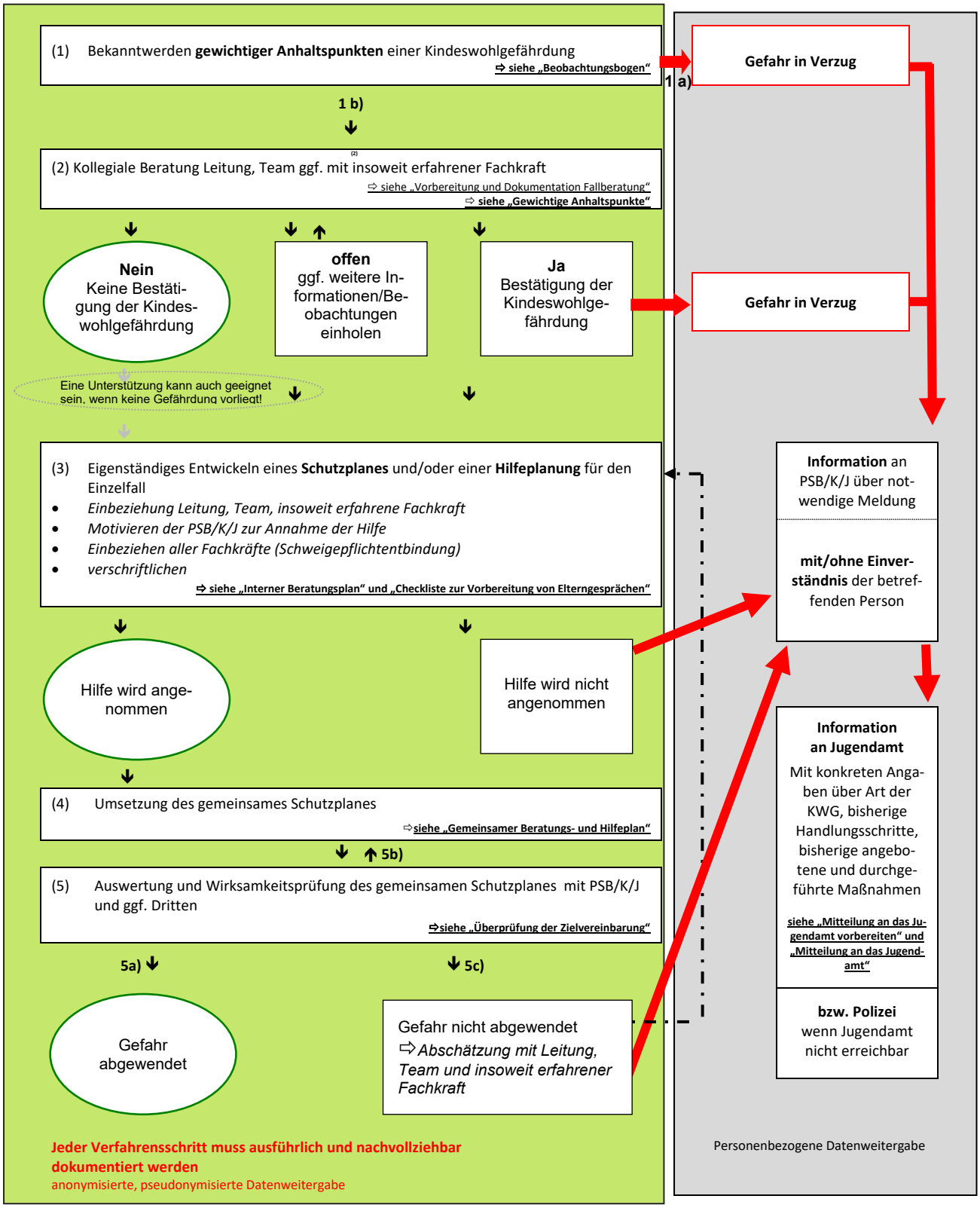

Stand Januar 2022

PSB =	Personensorgeberechtigte
K =	Kinder
J=	Jugendlicher
KWG=	Kindeswohlgefährdung

Schutzplan=
Plan mit der Festschreibung von Zielen, um die Gefahr für das Kind abzuwenden („Beratungsplan“, „Hilfeplanung“). Der Schutzplan enthält niederschwellige Maßnahmen (z.B. Beratung der Eltern über Ernährung und letztendlich die Umsetzung der Eltern von den Tipps in der Beratung, oder Vermittlung an eine Beratungsstelle, Mutter-Kind Gruppe, etc.)

3. Beschreibung zum Ablaufschema

Achtung: Jeder Schritt ist zu dokumentieren!

(1) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr. Indikatoren hierbei sind Verletzungen der Grundbedürfnisse und –rechte (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII). Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltpunkte bietet der *Anhang II „Gewichtige Anhaltspunkte“.* Die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter muss in Absprache mit seinem Team bzw. in jedem Fall mit der Leitung verantwortlich einschätzen, ob eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht. Ist diese Gefahr so akut, dass sie ohne Einschaltung des Jugendamtes nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt (ggf. Rettungsleitstelle bei körperlicher Gefährdung) zu informieren. Die Information/Meldung ans Jugendamt sollte mit Wissen der Personensorgeberechtigten /des Kindes/ des Jugendlichen stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Die Meldung sollte nach den Inhalten des *Meldebogens „Information an das Jugendamt“ (vgl. Anhang I)* an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der Polizeiinspektion. Diese kann dann über den sog. „Beamten vom Dienst“ einen Mitarbeiter des Jugendamtes erreichen.

(2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind erfolgt, eine Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, anschließend eine Beratung zur Risikoeinschätzung im Team unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren *(siehe Anhang I „Vorbereitung und Dokumentation Fallberatung“).* Bei Bedarf können aussagekräftige dritte Personen einbezogen werden z.B. Ärztinnen oder Ärzte, Lehrerinnen oder Lehrer (Datenschutz beachten!). Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und diese wird abgelegt. Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt *(siehe Anhang I „Beobachtungsbogen“).* Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung im Team unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team ein, ob der Träger selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss.

(3) Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung muss die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Trägers einen für den Fall geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln *(siehe Anhang I „Interner Beratungsplan“ und „Checkliste zur Vorbereitung von Elterngesprächen“).* Hierbei geht es u. a. um folgende Fragen: “Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?“, „Welche Hilfestellungen können wir anbieten, um die Gefährdung abzuwenden?“, „Wie können wir die Betroffenen motivieren, Hilfen anzunehmen?“
Fachkräfte des Trägers sollten die wahrgenommen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten (Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls Kind oder Jugendlicher) besprechen und gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten *(siehe Anhang I „Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan“).* Die dabei entwickelten Maßnahmen können sowohl interne Angebote des Trägers als auch externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, (Vertrauens-) Lehrerinnen oder Lehrer, Therapeutinnen oder Therapeuten oder andere Betreuungsformen) sein. Auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden.
Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann die Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die Überprüfung/Auswertung des Schutzplanes erfolgt und welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden (z.B. ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren …).

(4) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte Zeit, die Maßnahmen umzusetzen.

(5) In der Auswertung des Schutzplanes (siehe Anhang I „Überprüfung der Zielvereinbarungen“) ist mit den Beteiligten zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Ggf. sind weitere Vereinbarungen (3) zur Gefährdungsabwendung zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teamberatung durchführen). Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt nach Dokumentation die Ablage der Akte. Eine Information an das Jugendamt ist nicht erforderlich. Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (ASD) (siehe(1)).

4. Ansprechpartner Kreisjugendamt Wunsiedel

Gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Sie als Leistungsträger gem. SGB VIII (als auch andere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen) gegenüber dem Kreisjugendamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (in anonymisierter Form).
Ansprechpartner des Kreisjugendamtes Wunsiedel und Telefonnummern für dringende Notfälle bei Kindeswohlgefährdung: (siehe Anhang III).

5. insoweit erfahrene Fachkräfte der Einrichtungen

Diakonisches Werk Selb-Wunsiedel e. V.

- Strauß Svenja, Dipl.-Psychologin, Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks, Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb, 09287 2770

Die Gruppe Jugendhilfe Hochfranken gGmbH, 95028 Hof,
Außenstelle Hornschuchstraße 98, Wunsiedel

- Schmid Armin, Dipl.-Pädagoge, 09281/160280-16

EJF gAG, Franken 24, 95163 Weißenstadt (außer Bereich Kindertagespflege):

- Sammer Marlies, Dipl.-Sozialpädagogin, 09253 9545740
- Schlegel Maria, Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialpädagogin (FH), 09253 9545740 bzw. 0160 5368966

gfi Marktredwitz, Wölsauer Str. 20, 95615 Marktredwitz,

- Matzke Janet, Dipl.-Pädagogin, 09231/965631

Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V., Orleansstr. 2a, 93055 Regensburg,
Außenstelle Kinder- und Jugendhilfezentrum St. Josef, Wunsiedel

- Wolf Barbara, Dipl.-Sozialpädagogin, 09232 9928-27
- Eiser Ann-Katrin, Dipl.-Sozialpädagogin, 09232 9928-24
- Lamprecht Carmen, Dipl.-Psychologin, 09232 9153892
- Dietl Evi, Dipl.-Psychologin, 09232 9928-0

Kindertageseinrichtungen

- Strauß Svenja, Dipl.-Psychologin, Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks, Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb, 09287 2770.

Kindertagespflege

- Bieschke-Vogel Rita, EJF gAG, KIM, Fachberatung Kindertagespflege, Wittelsbacherstraße 18, 95100 Selb, Tel.: 09287 70208

Kinder-/Jugendarbeit (gilt auch für Vereine)

- Reschke Martin, Sozialpädagoge (B.A.), Kreisjugendpfleger, Kommunale Jugendarbeit, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232 80208, martin.reschke@landkreis-wunsiedel.de

Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwestern bzw. andere Fachkräfte der Frühen Hilfen, Ärzte, Hebammen, und ähnliche Berufsgruppen:

- Brodmerkel Jennifer, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-287, koki@landkreis-wunsiedel.de
- Heider Johanna, Sozialpädagogin (B.A.), Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-268, koki@landkreis-wunsiedel.de
- Planner Birgit, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-286, koki@landkreis-wunsiedel.de

Anhang I

- Empfehlungen zur Dokumentation –

I. Beobachtungsbogen

Datum:	Name Verfasser:

1. Beobachtung	
☐ eigene Beobachtung ☐ Kollege/in ☐ andere Eltern ☐ Sonstige:	Name: Adresse: Telefon:

2. Angaben zum Kind	
Name:	Geb.:
Adresse:	
3. Angaben zur Familie des Kindes	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Geschwister:	
Sorgerecht:	
Bezugspersonen:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung:

5. Nächste Schritte:
☐ Überprüfung im Team ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am: ☐ Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft – geplant am: ☐ Information an Träger ☐ Sonstiges:

II. Vorbereitung und Dokumentation Fallberatung

Datum:	Name Verfasser:
Betrifft Familie:	

1. Was will ich mitteilen/besprechen? Meine Problemdarstellung:

2. Welche Informationen brauchen meine Kollegen/Kolleginnen?

3. Welche Erwartungen habe ich an die Ergebnisse der Besprechung?

4. Meine Beratungsfrage:

5. Ergebnis:

6. Maßnahmen

- ☐ Weitere Beobachtungen durch:
- ☐ Internen Beratungsplan entwickeln
- ☐ Information/Absprache mit Träger
- ☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am:
- ☐ Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft – geplant am:
- ☐ Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle: geplant am: (Datenschutz beachten!)
- ☐ Sonstiges:

III. Interner Beratungsplan

Datum:	Name Verfasser:

1. Beteiligte

2. Angaben zum Kind

Name:	Geb.:

3. Einschätzung

- (z.B. Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?
- Welche niederschwelligen Hilfestellungen können von unserer Einrichtung angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden?
- Kann es hilfreich sein, die Eltern an niederschwellige Hilfen zu vermitteln (z.B. KoKi, psychologische Beratungsstelle, Mehrgenerationenhaus,...)?
- Ist die Gefährdung schon in dem Maße vorangeschritten, dass möglichst bald intensive Hilfen eingesetzt werden müssen?
- Ist eine anonyme Absprache mit anderen Fachkräften z.B. über mögliche Hilfen sinnvoll?
- Welche ersten Schritte kann ich den Eltern vorschlagen?
- Was will ich in einem ersten Gespräch erreichen?
- etc.)

4. Maßnahmen

☐ Weitere Beobachtungen durch:
☐ Information/Absprache mit Träger
☐ Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten – geplant am:
☐ Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft – geplant am:
☐ Kontaktaufnahme z.B. Beratungsstelle: geplant am: (Datenschutz beachten!)
☐ Sonstiges:

IV. Checkliste zur Vorbereitung von Elterngesprächen

Datum:	Name Verfasser:
Betrifft Familie:	

1. Wie wird eingeladen?
2. Wer lädt ein?
3. Wo findet das Gespräch statt? (Gesprächsatmosphäre?)
4. Wie soll der Zeitrahmen aussehen?
5. Welche Unterlagen, Aufzeichnungen muss ich bereit halten?
6. Was soll Inhalt des Gesprächs sein?
7. Welches Ziel verfolge ich mit dem Gespräch?
8. Wenn mehrere Fachkräfte teilnehmen: Wer hat welche Rolle?
9. Welches vordringliche Problem soll geklärt werden?
10. Wie ermögliche ich es der Mutter/dem Vater/dem Kind im Gespräch, ihre Sicht der Dinge darzustellen?
11. Wie könnte eine erste Vereinbarung aussehen?
12. Wie werden Ergebnisse, Vereinbarungen festgehalten?
13. Wie sollen Ergebnisse, Vereinbarungen überprüft werden?
14.
15.
Sonstiges:

V. Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	Name Verfasser:

1. Beteiligte	2. Angaben zum Kind:
	Name: Geb.:

1. Anlass des Gesprächs

2. Sicht der Eltern

3. Sicht und Vorschlag der Fachkräfte

4. Nachfragen der Eltern:

⇨ **b.w.**

5. Absprachen	Zeitstruktur	Wie werden Absprachen überprüft?

Verantwortliche Person für die Überprüfung:

Unterschrift der Eltern

Unterschrift der Einrichtung

VI. Überprüfung der Zielvereinbarungen

3. Angaben zum Kind: Name: Geb.:

Datum:	Wer:	Wann:	Ergebnis:	Nächste Schritte:	Verantwortlich:

VII. Mitteilung an das Jugendamt vorbereiten

Datum:	Name Verfasser:

1. Angaben zum Kind	
Name:	Geb.:

2. Wann wurde entschieden:

3. Wer hat entschieden:

- ☐ Eltern /Sorgeberechtigte
- ☐ Träger
- ☐ Leitung
- ☐ Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft – geplant am:
- ☐ Sonstige:

4. Informationsweitergabe

Information an Eltern / Sorgeberechtigte am: ; durch: bzgl. Weiterleitung an das Jugendamt

Information ASD am: ; durch:

Ansprechpartner ASD (Name, Telefonnummer):

5. Absprachen mit ASD/bzw. Sonstiges:

Absender Datum:

Landratsamt Wunsiedel i.F.
Kreisjugendamt
z. Hd.
Jean-Paul-Str. 9
95632 Wunsiedel i. F.

Mitteilung gem. § 8a SGB VIII
betreffend

Anlage: Mitteilungsbogen für das Jugendamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen, wie in unserem Telefonat vom vereinbart, Personendaten und grundlegende Informationen in oben genannter Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Name

VIII. Information an das Jugendamt

1. Personendaten	
Angaben zum Kind/zu den Kindern	
Name:	Geb.:
Adresse:	
Angaben zur Familie des Kindes	
Vorname, Nachname, Geb. Mutter:	
Vorname, Nachname, Geb. Vater:	
Adresse:	
Telefon:	
Geschwister:	
Sorgerecht:	
Bezugspersonen:	
Sonstiges:	
Der/die Minderjährige besucht folgende Einrichtungen: ☐ Kindegarten ☐Tagespflegestelle ☐Hort ☐Schule ☐Andere	
Zuständiger Ansprechpartner Ihrer Einrichtung mit Kontaktdaten:	

2. Gewichtige Anhaltspunkte
Beobachtungen
Welche Auffälligkeiten, Krankheiten oder Behinderungen innerhalb der Familie sind bekannt? (z.B. Suchtmittelabhängigkeit, Gewalt in der Erziehung/ unter den Eltern, psychische oder körperliche Erkrankungen...) ☐ keine ☐Folgende:
Seit wann sind welche Auffälligkeiten oder Krisen bekannt?
Direkte Äußerungen des Minderjährigen zur Gefährdung gegenüber der Meldeperson:
Gibt es weitere Personen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben? (Name, Anschrift und Erreichbarkeit)

3. Gefährdungseinschätzung
Was veranlasste Sie, gerade jetzt das Jugendamt einzuschalten?
Wie akut wird die Gefährdung eingeschätzt?
Was erwarten Sie vom Jugendamt bzgl. der geschilderten Situation?
Ist die Familie über die Meldung an das Jugendamt informiert? ☐ Ja ☐ Nein
Sind weitere Dienste oder Institutionen informiert worden? ☐ Ja ☐ Nein Wenn ja, wann und welche?
Zu welchem Ergebnis sind Sie in Ihrem Fachteam bzw. im Austausch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gekommen?

4. Interner Beratungsplan
Welche Maßnahmen/Hilfestellungen sind bereits getroffen worden?
Welche weiteren Maßnahmen/Hilfestellungen sind erforderlich?

5. Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung:

6. Weitere Beteiligte oder Betroffene:

7. Sonstiges:

Anhang II

„Gewichtige Anhaltspunkte“

Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

„Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

„Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise oder ernstzunehmende Vermutungen für eine Gefährdung von gewissem Gewicht.“[1] Diese beziehen sich auf konkrete beobachtbare Handlungen der Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. [2]

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und/oder seelische Vernachlässigung,
- körperliche und/oder seelische Misshandlung,
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen

- im Erleben und Handeln des jungen Menschen,
- in der Wohnsituation,
- in der Familiensituation,
- in dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- in der Entwicklungsförderung,
- in traumatisierenden Lebensereignissen und
- im sozialen Umfeld.

⇨ Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.
⇨ Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.
⇨ Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

<u>Anhaltspunkte beim Kind</u>

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge…)
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
5. Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
7. Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung…)
8. Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen…)
9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
10. Gesetzesverstöße

[1] Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (Hg.): SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe, Seite 106/RN 13, Berlin 2006
[2] vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, § 1666.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

11. Gewalttätigkeiten in der Familie
12. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
13. Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
14. Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
15. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit…)
16. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück…)
17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
18. Soziale Isolierung der Familie
19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte hinsichtlich Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

20. Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
21. Fehlende Problemeinsicht
22. Unzureichende Kooperationsbereitschaft
23. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
24. Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
25. Frühere Sorgerechtsvorfälle

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Einrichtungen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anhang III

Ansprechpartner
des Kreisjugendamtes Wunsiedel
und Telefonnummern
für dringende Notfälle
bei Kindeswohlgefährdung

Auf einen Blick:

Notfallnummern bei Kindeswohlgefährdung

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Jugendamt (Team Jugendhilfe):

Zuständige Sachbearbeiter:

⇨ Arzberg	(A-M)	09232 80350	(N-Z)	09232 80319		
⇨ Bad Alexandersbad		09232 80350				
⇨ Höchstädt		09232 80349				
⇨ Hohenberg		09232 80350				
⇨ Kirchenlamitz		09232 80301				
⇨ Marktleuthen		09232 80349				
⇨ Marktredwitz	(A-H)	09232 80350	(I-Z)	09232 80266		
⇨ Nagel		09232 80329				
⇨ Röslau		09232 80301				
⇨ Schirnding		09232 80350				
⇨ Schönwald		09232 80349				
⇨ Selb	(A-J)	09232 80314	(K)	09232 80329	(L-Z)	09232 80322
⇨ Thiersheim		09232 80350				
⇨ Thierstein		09232 80349				
⇨ Tröstau		09232 80329				
⇨ Weißenstadt		09232 80329				
⇨ Wunsiedel		09232 80353				

bei Nichterreichen:

⇨ Frau Wurzel, Jugendamtsleitung:	09232 80-305
⇨ Herr Schöffel, ASD Leitung:	09232 80-319
⇨ Herr Späthling, stellvertretende Jugendamtsleitung:	09232 80-318

Außerhalb der Dienstzeit:

Polizei - Polizeinotruf 110

⇨ Polizeiinspektion Wunsiedel	09232 99470
⇨ Polizeiinspektion Selb	09287 9914 0
⇨ Polizeiinspektion Marktredwitz	09231 96760
⇨ Familien- und Frauenbeauftragte Oberfranken	0921 5061311

ZUSÄTZLICH: Bei akuter körperlicher Gefahr:

⇨ Ärztlicher Bereitschaftsdienst		0180 5 191212
⇨ Integrierte Leitstelle - Gilt für alle Notrufe:		
Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Krankentransport)		112
⇨ Giftnotruf:	Zentrale	089 19240
	über das Krankenhaus Marktredwitz	09231 8090
	über das Krankenhaus Selb	09287 9710